

RS Vwgh 1995/3/16 93/06/0057

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.1995

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs2;

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

AVG §8;

BauO Stmk 1968 §70a Abs2;

BauRallg;

VwRallg;

Rechtssatz

Steht einer Partei ein subjektives Recht auf Erteilung eines Abtragungsauftrages zu, so ist auch die Frage der Fristsetzung von diesem subjektiven Recht erfaßt. Soferne daher ein subjektives Recht des Anrainers gegeben ist, wäre auch aufgrund einer Berufung des Anrainers allein eine Abänderung hinsichtlich der Frist zulässig.

Schlagworte

Baurecht Baubefehl Polizeibefehl baupolizeilicher Auftrag Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Person des Bescheidadressaten Umfang der Abänderungsbefugnis Allgemein bei Einschränkung der Berufungsgründe beschränkte Parteistellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993060057.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at